

Kirchliche Pädagogische Hochschule  
der Diözese Graz-Seckau

## Curriculum

Lehrgang „Pädagogisches Stress- und Konfliktmanagement“

Beschluss der Gründungsstudienkommission vom 13. September 2007

**Präambel**

Auf der Basis eines systemisch-ganzheitlichen Menschenbildes sollen pädagogische Stress- und Konfliktmanager/innen nicht nur Techniken der Entspannung und der Mediation beherrschen, sondern auch in der Lage sein, Hilfe zur Selbsthilfe zu geben und Menschen auf Ihrem Weg zu begleiten. Ziel ist die Zertifizierung als pädagogische(r) Stress- und Konfliktmanager/in der/die in der Lage ist, in der eigenen pädagogischen Institution und Region dem LG entsprechende Ziele und Projekte der Prävention und Intervention durchzuführen.

## 1. Qualifikationsprofil

## **1. Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze der Pädagogischen Hochschule (laut § 8 und § 9 Hochschulgesetz 2005) durch das Curriculum**

Das Curriculum des Lehrgangs „Pädagogisches Stress- und Konfliktmanagement“, der an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau angeboten wird, greift die Forderungen des Hochschulgesetzes 2005 auf, gemäß § 8 und § 9 fundierte berufsfeldbezogene Angebote im Bereich der Fort- und Weiterbildung in pädagogischen Berufsfeldern - insbesondere in Lehrberufen - zu erstellen, anzubieten und durchzuführen.

Gemäß § 9 (2, 3) Hochschulgesetz 2005 tragen die einzelnen Module und besonders der Lehrgang in seiner Gesamtheit als Hochschullehrgang zur Professionalisierung der Pädagog/innen in einem sich verändernden Berufsfeld und zur Gestaltung eines Umfeldes bei, in dem in den Übergängen zwischen pädagogischen Institutionen auf die individuellen Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes und auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse über Lernvoraussetzungen reagiert wird.

Der Lehrgang richtet sich an Pädagog/inn/en, Kindergartenpädagog/inn/en und Horterzieher/innen, die in Ihrem beruflichen Kontext mit neuen Ideen eine förderliche und humane Kultur des Umganges mit Stress und Konflikten entwickeln und eventuell auch in ihrer Region Angebote zur Bewältigung von Lernstress und Konflikten bereitstellen wollen.

## **2. Angaben zu Schwerpunktsetzungen**

Auf der Basis eines systemisch-ganzheitlichen Menschenbildes sollen pädagogische Stress- und Konfliktmanager/innen nicht nur Techniken der Entspannung und der Mediation beherrschen, sondern auch in der Lage sein, Hilfe zur Selbsthilfe zu geben und Menschen auf Ihrem Weg zu begleiten. Ausbildungsziel ist die Zertifizierung als pädagogische(r) Stress- und Konfliktmanager(in) der/die in der Lage ist, in der eigenen pädagogischen Institution und Region dem LG entsprechende Ziele und Projekte der Prävention und Intervention durchzuführen.

## **3. Zulassungsvoraussetzungen**

Für die Teilnahme als ordentliche/r Hörer/in ist eine allgemeine pädagogische Grundausbildung sowie eine mehrjährige Berufserfahrung in einem pädagogischen Handlungsfeld oder ein Mindestalter von 25 Jahren Eingangsvoraussetzung.

## **4. Qualifikation und berufliche Anwendungsbereiche**

Ein/e pädagogische/r Stress- und Konfliktmanager/in kann in der eigenen pädagogischen Institution und Region dem LG entsprechende Ziele und Projekte der Prävention und Intervention durchführen.

## **5. Vergleich mit Curricula gleichartiger Studienangebote an anderen Pädagogischen Hochschulen**

Die Inhalte des Lehrgangs sind zum Teil in der Ausbildung zum Beratungslehrer/zur Beratungslehrerin enthalten. Ein exakt gleiches Lehrgangsangebot liegt unseres Wissens im Hochschulbereich nicht vor.

## **6. Nachweis der Wahrnehmung der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums**

- Kinder- und Jugendpsychiatrie der Sigmund Freud Klinik - Graz
- Rainbows-Steiermark
- KF-Uni-Graz – Klinische Sozialpädagogik
- Psychosomatik der Universität Graz Kinderklinik
- Psychosoziales Zentrum Granatengasse – eh. Kriseninterventionszentrum
- BÖP - Stmk
- Schulpsychologie des LSR-Steiermark
- Hospizverein

## **7. Begutachtungsverfahren**

Gemäß § 42, Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 sind die Curricula vor der Erlassung sowie vor wesentlichen Änderungen durch die Studienkommission einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen.

Vorgangsweise der Begutachtung: Die Curricula bzw. Änderungen werden inklusive Qualifikationsprofile über Email (mit dem Hinweis auf den jeweiligen Link, unter dem die Dokumente abrufbar sind) den eingebundenen Behörden und Institutionen bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung enthält auch die Angabe der Dauer und den Vermerk, dass nach Ablauf dieser Frist Bedenkenfreiheit angenommen wird.

Dauer der Begutachtung: Vierzehn Tage

Eingebundene Behörden und Institutionen: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Landesschulrat für Steiermark, alle Pädagogischen Hochschulen Österreichs.

## 2. Modulplan

**Quantitative Beschreibung der Module  
mit ECTS-Credits & Semesterwochenstunden gemäß § 5 (2) HCV**

Module		Credits	SWSt
BB_1	Beratung Basics 1	3	3
KSM_2	Pädagogisches Konfliktmanagement	6	6
KSM_3	Pädagogisches Stressmanagement	9	9

**Semesterübersicht**

<b>Pädagogisches Stress- und Konfliktmanagement</b>	<b>1. Semester</b>	<b>2. Semester</b>
	BB_1 <b>Beratung Basics 1</b> 3 EC	KSM_3 <b>Stressmanagement</b> 9 EC
	KSM_2 <b>Konfliktmanagement</b> 6 EC	

## Detailübersicht

Kurzz	Modultitel	LV-Titel	LV - Art	Credits	LSWSt	Präsenzstudienanteile SWSt	Präsenzstudienanteile KE	Betreute Studienanteile SWSt	Betreute Studienanteile KE	Selbststudium
BB_1	Beratung 1 / Basiskompetenzen	Einführung: Grundhaltungen der Beratung	S	1	1	0,75	12	0,25	4	13
BB_1	Beratung 1 / Basiskompetenzen	Theoretische Konzepte und Anwendung	S	1	1	0,75	12	0,25	4	13
BB_1	Beratung 1 / Basiskompetenzen	Strukturen und Prozesse	S	1	1	0,75	12	0,25	4	13
KSM_2	Pädagogisches Konfliktmanagement/Mediation	Diagnose und Modelle	S	1	1	0,75	12	0,25	4	13
KSM_2	Pädagogisches Konfliktmanagement/Mediation	Umgang mit Teamkonflikten	S	1	1	0,75	12	0,25	4	13
KSM_2	Pädagogisches Konfliktmanagement/Mediation	Selbsterfahrung - eigene Konfliktmuster	S	1	1	0,75	12	0,25	4	13
KSM_2	Pädagogisches Konfliktmanagement/Mediation	Umgang mit schulischen Konflikten	S	1	1	0,75	12	0,25	4	13
KSM_2	Pädagogisches Konfliktmanagement/Mediation	Mediation 1	S	1	1	0,75	12	0,25	4	13
KSM_2	Pädagogisches Konfliktmanagement/Mediation	Projektbezogener- Studienauftrag	S	1	1	0,75	12	0,5	4	13
KSM_3	Pädagogisches Stressmanagement	Selbsterfahrungsbezogene Einführung	S	1	1	0,75	12	0,25	4	13
KSM_3	Pädagogisches Stressmanagement	Grundlagen und Forschungsergebnisse	S	1	1	0,75	12	0,25	4	13
KSM_3	Pädagogisches Stressmanagement	Strategien und Formen des PSM	S	1	1	0,75	12	0,25	4	13
KSM_3	Pädagogisches Stressmanagement	Didaktik-Methodik 1	S	1	1	0,75	12	0,25	4	13
KSM_3	Pädagogisches Stressmanagement	Didaktik-Methodik 2	S	1	1	0,75	12	0,25	4	13
KSM_3	Pädagogisches Stressmanagement	Didaktik-Methodik 3	S	1	1	0,75	12	0,25	4	13
KSM_3	Pädagogisches Stressmanagement	Projektfindung und Coaching	S	1	1	0,75	12	0,25	4	13
KSM_3	Pädagogisches Stressmanagement	Projektdurchführung / Reflexion	S	1	1	0,75	12	0,25	4	13
KSM_3	Pädagogisches Stressmanagement	Präsentation	S	1	1	0,75	12	0,25	4	13
						1 LSWSt (= 1 Lehrersemesterwochenstunde) = 0,75 SWSt bzw. 12 Kurseinheiten (KE) à 45 Minuten im Präsenzstudium (= 9 Vollstunden) & 0,25 SWSt bzw. 4 betreute Kurseinheiten à 45 Minuten (= 3 Vollstunden)				

### 3. Modulbeschreibungen

Modulthema	<b>Beratung – Basics 1 Basiskompetenzen der Beratung</b>
Kurzzeichen	BB_1
Kategorie	Studienfachbereichsübergreifendes Modul, Pflichtmodul, Basismodul
Studienjahr	2007/ 08
Semester	1.
Dauer und Häufigkeit des Angebots	WS
Modulverantwortliche(r)	Hollerer/Brandau
Voraussetzung(en) für die Teilnahme	
Anzahl der Credits	3
Bildungsziel(e)	Die Studierenden sollen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Basiskompetenzen von Beratung entwickeln</li> <li>• die Empathiefähigkeit entwickeln und verstärken</li> <li>• die Strukturierungsfähigkeit von Gesprächen weiterentwickeln</li> </ul>
Bildungsinhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Theoriekonzepte der Beratung / Empowerment</li> <li>• Haltungen des Helfens / Helfersyndrom</li> <li>• Dialogische Grundhaltung</li> <li>• Rapport</li> <li>• Aktives Zuhören</li> <li>• Fragenmodelle</li> </ul>
Zertifizierbare (Teil-) Kompetenzen	Die Studierenden können ... <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisse über relevante Theorien und Forschungsergebnisse zur Beratung nennen</li> <li>• Gespräche nach den vorgegebenen Qualitätsmerkmalen in einer Praxisarbeit analysieren</li> <li>• achtsam reflektierend zuhören und gezielt Rapport aufnehmen, spezifische Fragen stellen und in einem Transkript nachweisen</li> </ul>
Anteilmäßige EC-Verteilung auf die Studienfachbereiche	Humanwissenschaften 3 EC
Verbindungen zu anderen Modulen bzw. Studienfachbereichen	
Literatur	Wird von Modulverantwortlichen zu Semesterbeginn bekannt gegeben
Lehr- und Lernformen	Vortrag, Übendes Lernen, Peer-Coaching, Supervision, Videoanalyse
Leistungsnachweis(e)	Seminararbeit (Transkriptarbeit), Portfolio (Peer-Review, Referate), praktische projektbezogene Studienarbeit , schriftliche Prüfung
Sprache(n)	Deutsch

<b>Modulthema</b>	<b>Pädagogisches Konfliktmanagement und Mediation</b>
Kurzzeichen	KSM_2
Kategorie	Studienfachbereichsübergreifendes Modul, Pflichtmodul, Basismodul
Studienjahr	2007/08
Semester	1. Semester
Dauer und Häufigkeit des Angebots	Jeweils im Wintersemester
Modulverantwortliche(r)	Hollerer/Brandau
Voraussetzung(en) für die Teilnahme	BB_1
Anzahl der Credits	6 EC
Bildungsziel(e)	<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die theoretischen Grundlagen der Entstehung und Dynamik von Konflikten verstehen</li> <li>• eigene Konfliktmuster in Selbsterfahrung erkennen</li> <li>• professionelle Handlungsfähigkeit in Konfliktsituationen erwerben</li> <li>• Kommunikationsfähigkeit und Kontextsensibilität in Konflikten erweitern</li> <li>• die Fähigkeit zur Durchführung von Mediationsprozessen im pädagogischen Kontext erlangen</li> </ul>
Bildungsinhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ursachen und Ebenen von Konflikten</li> <li>• Theoretische Konzepte der Konfliktenstehung</li> <li>• Analyse der eigenen Konfliktmuster und Bewältigungsstrategien</li> <li>• Phasen der Konflikteskalation / Möglichkeiten und Grenzen der Intervention</li> <li>• Umgang mit Konflikten in Teams und Organisationen</li> <li>• Möglichkeiten der Mediation in der Schule / Peermediation</li> <li>• Konflikte mit Eltern</li> <li>• Möglichkeiten und Grenzen der Arbeit mit Gewalt und Aggression</li> <li>• Umgang mit Mobbing und Bullying im pädagogischen Kontext</li> </ul>
Zertifizierbare (Teil-) Kompetenzen	<p>Die Studierenden können ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ihre Kenntnis über verschiedene Modelle, Ebenen und Bedingungen von Konflikten zur Analyse von Konflikten einsetzen und Lösungsszenarien vorstrukturieren</li> <li>• zur Reflexion des eigenen Verhaltens in Konflikten kommen, um Attributions- und Übertragungsphänomene abzubauen</li> <li>• Konfliktprozesse differenziert beobachten und Verläufe durch die Auswahl angemessener Interventionsformen im pädagogischen Kontext steuern,</li> <li>• zur Durchführung einer Mediation sowie eines eigenen institutionsbezogenen pädagogischen Projekts mit Methoden des KM befähigt werden</li> </ul>
Anteilsmäßige EC-Verteilung auf die Studienfachbereiche	Humanwissenschaften 5 Berufsfeldbezogene Praxis 1

Verbindungen zu anderen Modulen bzw. Studienfachbereichen	BB_1
Literatur	Wird von Modulverantwortlichen zu Semesterbeginn bekannt gegeben
Lehr- und Lernformen	Rollenspielsimulationen, Transkriptanalyse, Video , Vortrag
Leistungsnachweis(e)	Schriftlicher Nachweis und Präsentation eines Projektes im Bereich Prävention und Intervention bei Konflikten im pädagogischen Kontext, schriftliche Prüfung über theoretische Grundlagen, Portfolio (Lerntagebuch über Selbsterfahrung)
Sprache(n)	Deutsch

<b>Modulthema</b>	<b>Pädagogisches Stressmanagement</b>
Kurzzeichen	KSM_3
Kategorie	Studienfachbereichsübergreifendes Modul, Pflichtmodul, Basismodul
Studienjahr	2007/08
Semester	2. Semester
Dauer und Häufigkeit des Angebots	Start: jeweils im Sommersemester
Modulverantwortliche(r)	Hollerer/Brandau
Voraussetzung(en) für die Teilnahme	BB_1
Anzahl der Credits	9 ETCS
Bildungsziel(e)	Die Studierenden sollen <ul style="list-style-type: none"> <li>• die theoretischen Grundlagen von Stress/Distress, Copingmechanismen, Burn-Out, Biofeedback und Konzepten der Lebensqualität aus verschiedenen Perspektiven verstehen</li> <li>• ihre Handlungskompetenz in Stresssituationen erhalten und eigene Stressmuster erkennen können</li> <li>• Kompetenzen im einzel- und gruppenbezogenen Arbeiten des praxisbezogenen Stressmanagements im pädagogischen Kontext erwerben</li> </ul>
Bildungsinhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neurobiologische Grundlagen und Prozesse der Entstehung von Distress</li> <li>• Ursachen und psychosoziale Kontexte von Distress und „Flow-Erlebnissen“</li> <li>• Theoretische Konzepte und Möglichkeiten des Coping / Modelle der Lebensqualität</li> <li>• Analyse und Veränderung eigener Stressmuster</li> <li>• Verfahren zur Diagnose und Biofeedback</li> <li>• Aktive und passive Entspannungsmethoden</li> <li>• Qi Gong und Yoga in der Schule</li> <li>• Möglichkeiten des Coaching und Selbstcoaching bei Stress</li> <li>• Stress und psychosomatische Krankheiten</li> <li>• Phasen des Burn-Out und Prophylaxe</li> <li>• Konzepte der Work-Live Balance</li> </ul>
Zertifizierbare (Teil-) Kompetenzen	Die Studierenden können ... <ul style="list-style-type: none"> <li>• theoretische Grundlagen in einer schriftlichen Prüfung nachweisen</li> <li>• ihre Handlungsfähigkeit in Stresssituationen erweitern und darüber in einem Lerntagebuch reflektieren</li> <li>• praxisbezogenes Stressmanagement in ihrem pädagogischen Kontext in einzel- und gruppenbezogenen Arbeiten umsetzen</li> <li>• und in einer Projektarbeit nachweisen</li> </ul>
Anteilmäßige EC-Verteilung auf die Studienfachbereiche	Humanwissenschaften 7 Berufsfeldbezogene Praxis 2

Verbindungen zu anderen Modulen bzw. Studienfachbereichen	
Literatur	Wird von Modulverantwortlichen zu Semesterbeginn bekannt gegeben
Lehr- und Lernformen	Vortrag, Videoanalyse, Übendes Lernen
Leistungsnachweis(e)	Schriftlicher Nachweis und Präsentation über ein Projekt, Portfolio (Lerntagebuch) schriftliche Prüfung über theoretische Grundlagen
Sprache(n)	Deutsch

## 4. Prüfungsordnung

## **Allgemeine Prüfungsordnung für die Lehrgänge und Hochschullehrgänge Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau**

Anlage zu den Curricula der Lehrgänge und Hochschullehrgänge gemäß Beschluss der Gründungsstudienkommission der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz vom 13. September 2007

### **Vorbemerkung**

Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung sind die Angaben zu den erforderlichen Leistungsnachweisen in den jeweiligen Curricula sowie allenfalls die Spezielle Prüfungsordnung des jeweiligen (Hochschul-)Lehrgangs zu beachten.

Die Prüfungsanforderungen der einzelnen Module bzw. Lehrveranstaltungen sind auf die im Curriculum ausgewiesenen Teilkompetenzen abzustimmen. Die Formen der Leistungsfeststellung haben die differenzierte Einschätzung der Kompetenzentwicklung des/der Studierenden zu ermöglichen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für die Lehrgänge und Hochschullehrgänge an der KPH Graz gemäß § 35 Z 2 und 3 Hochschulgesetz 2005 sowie §32 Statut der KPH Graz.

### **§ 2 Art und Umfang der Prüfungen**

1. Folgende Prüfungen bzw. Leistungsnachweise sind vorgesehen:
  - 1.1. Abschluss eines Moduls  
durch eine Prüfung über das gesamte Modul durch eine Kommission oder durch eine/n einzelne/n PrüferIn oder  
durch Beurteilungen der einzelnen Lehrveranstaltungen.
  - 1.2. Weitere in der allfälligen Speziellen Prüfungsordnung ausgewiesene Prüfungen bzw. Leistungsnachweise
2. Schriftliche Prüfungen über Module / Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 45 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 3 Normstunden nicht überschreiten.
3. Mündliche Prüfungen über Module / Lehrveranstaltungen dürfen eine Dauer von 15 Minuten nicht unter- und dürfen eine Dauer von 40 Minuten nicht überschreiten. Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Der/Die Prüfer/in hat jedoch das Recht, Zuhörer/innen auszuschließen, wenn ihre Anwesenheit das Prüfungsgeschehen beeinträchtigt.

### **§ 3 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren**

1. Der/Die Studierende hat sich entsprechend den Terminfestsetzungen zu den Prüfungen bei den jeweiligen Prüfer/inne/n rechtzeitig anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

#### **§ 4 Generelle Beurteilungskriterien**

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen Teilkompetenzen.
2. Die Leistungsbeurteilung kann erfolgen durch Feststellung der Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen (immanenter Prüfungscharakter), Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar- und Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift.
3. Der positive Erfolg von Prüfungen ist mit "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3) oder "Genügend" (4), der negative Erfolg ist mit "Nicht genügend" (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig (§ 43 Abs 3 Hochschulgesetz 2005). Davon abweichende Beurteilungsformen sind unter der Rubrik Leistungsnachweise der Modulbeschreibungen geregelt.
4. Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen (§ 43 Abs. 3, 1. und 2. Satz Hochschulgesetz 2005) gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständig adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

#### **§ 5 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen**

1. Alle Beurteilungen sind dem/der Studierenden schriftlich zu beurkunden.
2. Dem/der Studierenden ist auf sein/ihr Verlangen Einsicht in allfällige Beurteilungsunterlagen bzw. in das Prüfungsprotokoll mit Ausnahme der Beratungs- und Abstimmungsprotokolle zu gewähren.

#### **§ 6 Prüfungswiederholungen**

1. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen dem/der Studierenden im Sinne des § 37 Abs 5 Statut der KPH Graz bzw. § 43 Abs 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der / des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist.
2. Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus dem / der zuständigen Institutsleiter/in und zwei weiteren von der Institutsleitung in Absprache mit dem / der jeweiligen (Hochschul-) Lehrgangsführer/in bestellten Lehrenden im betroffenen Fach-

gebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

## **§ 7 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen**

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen wird § 44 Hochschulgesetz 2005 sinngemäß angewendet (§ 28 Z 2 Statut der KPH Graz).
2. Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen wird § 45 Hochschulgesetz 2005 sinngemäß angewendet (§ 28 Z 3 Statut der KPH Graz).

## **§ 8 Prüfungen und Beurteilungen über einzelne Module**

1. Die Modulkoordinator/inn/en haben die Studierenden nachweislich zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung eines Moduls über die Ziele, inhaltlichen Schwerpunkte, zu erwerbenden Kompetenzen und die zu erbringenden Leistungsnachweise und Beurteilungskriterien zu informieren.
2. Für die Durchführung von Prüfungen bzw. Leistungsbeurteilungen von Modulen / Lehrveranstaltungen gelten die Lehrenden als bestellt, die im jeweiligen Modul unterrichten.
3. Prüfungen können frühestens nach Beendigung der Lehrveranstaltungen abgelegt werden. Andere Leistungen (z.B. Studienaufträge, Portfolios) können jedoch bereits während der Lehrveranstaltung erbracht werden.
4. Prüfungen für den Abschluss eines Moduls sind studienbegleitend zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen. Der Abschluss eines Moduls muss spätestens bis zum Beginn jener Module erfolgen, für die der Abschluss als Voraussetzung definiert ist, jedenfalls aber spätestens am Ende des nachfolgenden Semesters. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen (Hochschul-)Lehrgangsleitung. In diesem Fall haben sich später abgelegte Prüfungen an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.
5. Pro Modul / Lehrveranstaltung sind jedenfalls drei Prüfungstermine vom Modulverantwortlichen bzw. den Lehrveranstaltungsleiter/inne/n festzusetzen.
6. Wenn ein Modul mit einer mündlichen kommissionellen Prüfung abschließt, ist von dem / der Modulkoordinator/in in Absprache mit der zuständigen (Hochschul-) Lehrgangsleitung eine Kommission zu bilden, die aus mindestens 3 im Modul Lehrenden besteht. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
7. Schriftliche kommissionelle Prüfungen sind von mindestens zwei im Modul unterrichtenden Lehrpersonen zu beurteilen. Sollten sich die Prüfer/innen nicht auf eine gemeinsame Beurteilung einigen, entscheidet der/die zuständige (Hochschul-) Lehrgangsleiter/in.
8. Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs.1 Z 7 Hochschulgesetz 2005 sowie HCV § 4 Abs.5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

## **§ 9 Abschluss des (Hochschul-)Lehrgangs**

1. Der (Hochschul-)Lehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module positiv beurteilt sind, und die in einer allfälligen Speziellen Prüfungsordnung ausgewiesenen abschließenden Anforderungen erfüllt sind.
2. Der Abschluss eines Lehrgangs wird mit einem Lehrgangszeugnis bestätigt, welches die absolvierten Module und ECTS-Credits ausweist.
3. Der Abschluss eines Hochschullehrgangs wird mit einem Hochschullehrgangszeugnis bestätigt, welches die absolvierten Module und ECTS-Credits sowie die in der Speziellen Prüfungsordnung definierte, mit dem Abschluss erworbene Bezeichnung „Akademische/r ...“, ausweist.

## **Spezielle Prüfungsordnung für den Lehrgang Pädagogisches Stress- und Konfliktmanagement**

### **§ 1 Bestimmungen zu Wahlmodulen**

1. Das erste Modul des LG besteht aus einem Basisteil von 3 ETCS (BB\_1), der auch für die LG Päd. Stress -und Konfliktmanagement und Päd. Krisen- Notfall- und Supportmanagement ein notwendiges Fundament darstellt. TeilnehmerInnen, die Basiskompetenzen woanders erworben haben, können nach Zustimmung der Lehrgangslleitung den Besuch der entsprechenden Seminare erlassen bekommen, müssen jedoch für den Abschluss des Moduls eine schriftliche Transkriptarbeit (Seminararbeit) zum Nachweis der Fertigkeiten erbringen.

### **§ 2 Abschließende Anforderungen**

1. Die Studierenden haben ein praxisbezogenes Projekt durchzuführen, in dem Inhalte der Studienfächer reflektiert und umgesetzt werden. Das Thema des Projektes hat sich an der Gesamtintention der Ausbildung zu orientieren, wobei eine berufsadäquate praktische Umsetzung möglich sein muss. Dieses Projekt ist in geeigneter Form schriftlich zu dokumentieren und mündlich zu präsentieren. Der Workload der Projektarbeit einschließlich der Präsentation hat ein Ausmaß von 75 Stunden aufzuweisen.
2. Voraussetzung für die Themenvereinbarung ist der positive Abschluss der ersten sechs Module des Lehrgangs.
3. Das Thema der Projektarbeit ist mit einem/r Lehrenden des Lehrgangs zu vereinbaren. Die Wahl der Themenstellerin / des Themenstellers steht den Studierenden – nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten - grundsätzlich frei.
4. Das vereinbarte und vom / von der Themensteller/in unterzeichnete Thema wird von dem / der Studierenden bei der Lehrgangslleitung eingereicht.
5. Der/die Lehrgangslleiter/in genehmigt die Themenvereinbarung und bestellt den/die Themensteller/in und auf Vorschlag des Themenstellers / der Themenstellerin einen weiteren Lehrer / eine weitere Lehrerin aus einem die Arbeit betreffenden Lehrveranstaltungs-bereich als Projektbegutachter/innen.
6. Der/die Lehrgangslleiter/in gibt die Termine für die Abgabe und die Präsentation der Arbeit bekannt. Die Projektarbeiten sind bis zu den jeweils festgelegten Terminen in der Studienabteilung einzureichen. Pro Semester wird von der Lehrgangslleitung mindestens ein Termin für die Projektpräsentation angeboten. Der/Die Studierende hat sich entsprechend der Terminfestlegung durch die Lehrgangslleitung zur Projektpräsentation anzumelden.
7. Die Beurteilung der Projektarbeit beruht auf den schriftlichen Gutachten der beiden Themensteller/innen über die Arbeit sowie dem Protokoll über die kommissionelle Projektpräsentation der Arbeit. Die Kommission besteht aus den beiden Themensteller/inne/n und einem/r von dem/der zuständigen Lehrgangslleiter/in bestellten Vorsitzenden. Die Projektarbeit ist medial unterstützt zu präsentieren. In einem fachlichen Diskurs mit der Kommission haben die Studierenden die Schwerpunkte der Projektarbeit

darzulegen und zu begründen. Die Beurteilung erfolgt durch die Kommission und wird von der / vom Vorsitzende/n im Prüfungsprotokoll schriftlich festgehalten (Note auf der fünfstufigen Notenskala). Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

8. Die Projektpräsentation ist öffentlich. Der/Die Vorsitzende hat jedoch das Recht, Zuhörer/innen auszuschließen, wenn ihre Anwesenheit das Prüfungsgeschehen beeinträchtigt.
9. Die Wiederholung der Projektarbeit inklusive der Präsentation ist maximal dreimal zulässig.